

Satzung

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt seit dem 19. April 2007 den Namen „Wirtschaftliche Vereinigung Lauenburg/Elbe e. V. (WVL)“. Gegründet als „Gewerbeverein Lauenburg/Elbe e. V. (GVL)“. Der Verein hat seinen Sitz in Lauenburg/Elbe. Gründungstag ist der 16. Februar 1989. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der WVL

1. Sie bezweckt die Förderung von Handel, Handwerk, Gewerbe, Industrie, Dienstleistern und der freien Berufe, der Verkehrs- und sonstigen Unternehmen in Lauenburg und Umgebung.
2. Die WVL macht sich zur Aufgabe, die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder zu fördern. Sie unterstützt und berät ihre Mitglieder in deren allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Belangen, auch gegenüber Behörden und öffentlichen Körperschaften.
3. Zur Förderung der Ziele der WVL kann sie die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden erwerben oder mit ähnlichen Vereinigungen zusammenarbeiten.
4. Die WVL verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen oder parteipolitischen Zwecke.
5. Die WVL kann Veranstaltungen, wie z.B. Weihnachtsmarkt, Gewerbeschau usw. auf freiwilliger Basis organisieren, um das Ansehen und die Wirtschaft der Stadt Lauenburg zu fördern.

§ 3. Aufnahmebedingungen zur Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Geschäftsinhaber
- b) wirtschaftlich Selbständige
- c) freiberuflich Tätige
- d) Personengesellschaften des Handelsrechtes
- e) juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts
- f) alle an der wirtschaftlichen Förderung der Stadt Lauenburg Interessierten als bürgerliches Mitglied

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Antragsteller zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung und den Beschluss des Vorstandes über die Zulassung als Mitglied.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Kündigung
(aufgrund schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende)
3. durch Ausschluss seitens des erweiterten Vorstands
 - a) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - b) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens,
- 4 durch Auflösung der juristischen Person oder Handelsgesellschaft.

Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.
Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
Der Ausgeschlossene kann gegen den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen schriftliche Beschwerde gegen den Ausschluss einlegen.
Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6. Auseinandersetzung

Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegen den Verein.

§ 7. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Gestaltung der Vereinsarbeit mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

- a) An der Mitgliederversammlung und ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen
- b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen sowie bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken

§ 8. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse des Vereins zu wahren und seine Aktivitäten zu unterstützen.
Es hat die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu leisten.
Jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse, sowie der Anschrift, Bankverbindung und Emailadressen seines Unternehmens sind dem Verein mitzuteilen.

§ 9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10. Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung.
Er besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Beirat

Dem Beirat sollen mindestens sechs und höchstens 10 Mitglieder angehören.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder der unter lfd. Nr. 1 bis 4 benannten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Vorstandsmitglieder haben die Vereinsgeschäfte gewissenhaft und mit Sorgfalt zu führen. Der gesamte Vorstand trifft sich regelmäßig zur Vorstandssitzung. Bei den Vorstandssitzungen gelten die Regelungen der Satzung analog.
Über seine Tätigkeit, den Geschäftsbetrieb sowie geplante Aktivitäten hat der Vorstand der

Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Vorstandsmitglieder üben Ihr Amt als Ehrenamt aus. Über den Ersatz barer Auslagen hinaus kann ihnen jedoch eine angemessene Vergütung für Zeitversäumnis oder besondere Inanspruchnahme genehmigt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand lt. §10 lfd. Nr. 1 – 5.

§ 11. Wahlen zum Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Zu laufende Nr. 1 - 4 in § 10 sind nur Mitglieder erstmalig wählbar, die dem Verein mindestens 2 Jahre angehört haben.

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder üben Ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften wird durch die in der Versammlung anwesende betriebszugehörige Person wahrgenommen.

Es ist eine Vollmacht vorzulegen, aus der die Berechtigung zur Stimmabgabe und wenn gewünscht, zur eventuellen Wahl in den Vorstand hervorgeht.

Einzelmitglieder können mit schriftlicher Vollmacht einen betriebszugehörigen Vertreter benennen und ihm Stimmvollmacht erteilen.

Der Bevollmächtigte ist jedoch nicht wählbar. Jeder Anwesende hat nur eine Stimme. Eine weitere Stimmübertragung ist nicht möglich.

Nichtmitglieder haben kein Recht auf Anwesenheit in der Mitgliederversammlung. Über Ausnahmen entscheidet der Versammlungsleiter.

Die Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie soll innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Alle dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilten Anträge sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge sollen nur dann behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

Über Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Beiträge, Entlastung des Vorstandes sowie über die Wahl zum Vorstand und Beirat kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der schriftlichen Tagesordnung aufgeführt sind.

Zum Versammlungsleiter und Wahlleiter wird der 1. Vorsitzende ernannt.

Bei dessen Abwesenheit nehmen die Mitglieder des Vorstandes lt. §10 laufende Nummer 2-4 dessen Aufgaben wahr.

Zum Protokollführer wird der Schriftführer ernannt.

Der Schriftführer kontrolliert vor Versammlungsbeginn die Wahlberechtigung und die Anwesenheitsliste, ermittelt die Zahl der Wahlberechtigten und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Versammlungsleiter ernennt vor den Wahlen 2 Stimmzähler.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet der 2. Vorsitzende oder ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied.

Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt hat, mit Handzeichen durchgeführt.

Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der zehnte Teil der Anwesenden Mitglieder oder der Vorstand dies verlangt.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Stimmverhältnisses nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Soll über eine Änderung der Satzung abgestimmt werden, so müssen diese Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

§ 13. Beiträge

Die für den Verein erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Umlagen erbracht. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Beiträge und Umlagen werden per Lastschrift eingezogen.

§ 14. Jahresabrechnung

Der Kassenwart hat alljährlich vor der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfern Rechnung abzulegen und der Mitgliederversammlung die Rechnungsablage zur Bestätigung zu unterbreiten. Jährlich wird ein Kassenprüfer mit Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt.

§ 15. Entlastung des Vorstandes

Bei der Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes lt. § 10 lfd. Nr. 1 – 4 kein Stimmrecht.

§16. Haftung der WVl

Werden aus rechtsgeschäftlichen Handlungen des Vorstandes oder von der WVl Beauftragten, die im Namen der WVl abgeschlossen werden, Ersatzansprüche gegen den Vorstand, einzelne Vorstandsmitglieder oder gegen Beauftragte geltend gemacht, so verpflichtet sich die WVl im Innenverhältnis zum Ersatz der dem Betroffenen entstandenen Kosten. Bei Vorsatz ist eine Haftung der WVl ausgeschlossen.

§ 17. Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss kann auch in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht die Mitgliederversammlung mindestens zwei andere Liquidatoren bestellt.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Das verbleibende Vermögen fließt der Stadt Lauenburg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

Annahme der Satzung: 30.06.2016

Ort: Lauenburg/Elbe

Datum: 30.06.2016